

Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau

Aufgrund von §§ 36 und 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. s. 196) haben der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 04.05.2016 mit Beschluss Nr. 177 und der Gemeinderat der Gemeinde Gornau am 20.06.2016 mit Beschluss Nr. 110/16 folgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Zschopau und der Gemeinde Gornau beschlossen:

§ 1 Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Große Kreisstadt Zschopau (im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt) erfüllt für die Gemeinde Gornau (im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Zschopau-Gornau“.

§ 2 Übergang von Aufgaben von der beteiligten Gemeinde auf die erfüllende Gemeinde

- (1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen die nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 SächsKomZG genannten Aufgaben von der beteiligten Gemeinde über:
 - die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen
 - Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).
- (2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde weitere Aufgaben einschließlich des Erlassens von Satzungen und Rechtsverordnungen nach § 36 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 und 2 der erfüllenden Gemeinde obliegen, wird sie im eigenen Namen tätig.
- (4) Als weitere Aufgabe nach § 7 Abs. 2 SächsKomZG überträgt die Gemeinde Gornau der Großen Kreisstadt Zschopau die Tätigkeit der Schiedsstelle.

§ 3 Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

- (1) Die erfüllende Gemeinde erledigt die ihr durch die beteiligte Gemeinde nach § 8 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 SächsKomZG übertragenen Aufgaben auf Weisung der beteiligten Gemeinde. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - a) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinde
 - b) Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung)
 - c) Vertretung der beteiligten Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.
- (2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 SächsKomZG durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.
- (3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 4 Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden.
Es entsenden:
 - die Große Kreisstadt Zschopau: fünf weitere Vertreter,
 - die Gemeinde Gornau: vier weitere Vertreter.
- (2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.
- (3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden ist der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde.

§ 5 Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet an Stelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat. Eine dauernde Übertragung ist in der Gemeinschaftsvereinbarung zu regeln.

§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen in der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der beteiligten Gemeinde nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der jeweiligen Gemeinde.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die erfüllende Gemeinde erhält zur Deckung des Finanzbedarfs, der durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 2, 3 der Gemeinschaftsvereinbarung entsteht, eine Umlage gemäß § 42 in Verbindung mit § 25 SächsKomZG. Die Umlage ist als Vorausleistung jeweils am 15. des zweiten Monats im Quartal mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Festsetzung der Umlage erfolgt mittels Bescheid.
- (2) Es wird ein Umlagebetrag in Höhe von 161,71 EUR pro Einwohner der Gemeinde Gornau für das Haushaltsjahr 2016 vereinbart. Maßgebend für die gesamte Berechnung der Umlage für 2016 und die Folgejahre sind die aktuellen vom Statistischen Landesamt Sachsen erhobenen Einwohnerzahlen am 30.06. des Vorjahres (30.06.2015: 3.812). Die Umlage pro Einwohner der Gemeinde Gornau beinhaltet die anrechnungsfähigen Personal- und Sachkosten.
- (3) Die Höhe der Umlage ist ertragsseitig in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Aufwandsseitig ist die Umlage deckungsgleich im Ergebnishaushalt der beteiligten Gemeinde entsprechend zu veranschlagen. Gemeinschaftlich zu tragende Investitionen im Rahmen des Finanzhaushaltes sind nicht Bestandteil der Umlage nach § 7 Absatz 2 und sind gemäß Verteilung nach dem Einwohnerschlüssel anteilig als gesonderte Umlage in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde festzusetzen und deckungsgleich im Finanzhaushalt der beteiligten Gemeinde zu veranschlagen. Im besonderen Fall sind zu tragende Investitionen durch Beschluss des Gemeinderates der beteiligten Gemeinde und gegebenenfalls durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses festzusetzen.
- (4) Nach 2016 ist eine jährliche Anpassung der Umlage für das folgende Haushaltsjahr durchzuführen. Insofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt tatsächliche und/oder gesetzliche Änderungen eintreten, so erfolgt eine sofortige Anpassung der Umlagehöhe. Die jährliche Neuberechnung der Umlage für das Folgejahr basiert auf:
 - a) einer im laufenden Haushaltsjahr für einen bestimmten Zeitraum tarifrechtlich vereinbarten Anpassung der Personalkosten. Als Berechnungsgrundlage gelten die für das Haushaltsjahr 2016 berechneten Personalkosten in Höhe von 563.909,00 Euro als vereinbart. Für die Berechnung der Personalkosten des Haushaltsjahres 2017 gilt die berechnete Höhe von 2016 als Grundlage zuzüglich der jeweils durch die Tarifparteien vereinbarten prozentualen Anpassung der Personalkosten für das Haushaltsjahr 2017. Für die Berechnung der Personalkosten für das Haushaltsjahr 2018 gilt die berechnete Höhe von 2017 als Grundlage zuzüglich der jeweils durch die Tarifparteien vereinbarten

prozentualen Anpassung der Personalkosten für das Haushaltsjahr 2018 etc. Die Regelung gilt bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021.

b) einer jährlichen Anpassung der Sachkosten in Höhe von 1% des berechneten Sachkostenanteils des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 52.529,00 Euro. Für die Berechnung der Sachkosten des Haushaltsjahres 2017 gilt die berechnete Höhe von 2016 als Grundlage. Für die Berechnung der Sachkosten für das Haushaltsjahr 2018 gilt die berechnete Höhe von 2017 als Grundlage etc. Die Regelung gilt bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021.

(5) Eine Überprüfung der Berechnung der Umlagenhöhe erfolgt im Haushaltsjahr 2021 für die Folgejahre. Sollte bei der Überprüfung der Berechnung der Umlagehöhe im Jahre 2021 für die Folgejahre keine Einigung erzielt werden, so gilt die Regelung nach § 7 Abs.1-4 weiter bis zur Einigung.

§ 8 Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

- (1) Eine Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf des gleichlautenden Beschlusses des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau und des Gemeinderates der Gemeinde Gornau.
- (2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf entsprechend § 38 Abs. 1 SächsKomZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 9 Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls entsprechend § 38 Abs. 2 SächsKomZG auf Antrag aufgehoben werden. Dazu bedarf es der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, wenn feststeht, dass jede Mitgliedsgemeinde mit Wirksamwerden der Auflösung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt, oder noch den Anforderungen des § 3 Absatz 3 SächsKomZG entspricht. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.
- (2) Eine Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf des gleichlautenden Beschlusses des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau und des Gemeinderates der Gemeinde Gornau.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung

treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft, damit tritt die bisherige Gemeinschaftsvereinbarung vom 29.07.2013 mit der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt vom 28.11.2013 außer Kraft.

Zschopau, 22.06.2016

Gornau, 22.06.2016

Für die Große Kreisstadt Zschopau

Für die Gemeinde Gornau


Sigmund
Oberbürgermeister




Wollnitzke
Bürgermeister

